

- b.) die Zahl der theils wegen einfallender Feste, theils wegen häuslicher Verhinderungen der dienstpflichtigen ausfallenden Arbeitstage, endlich
 c.) das Maß der Arbeitskräfte, in der Zahl des zu stellenden Zugviehes oder der zur Arbeit zu gebenden Personen

allenthalben nach den vorhandenen Verträgen, Entscheidungen oder dem Ortsherkommen, und es läßt sich also überall die Zahl der von dem Dienstpflichtigen zu leistenden Arbeitstage und Arbeitsstunden eben so genau bestimmen, als bei den §. 32. unter a. genannten Frohnen.

Mag man nun auch in der Theorie den Begriff der gemessenen und ungemessenen Frohnen feststellen, wie man immer will, so können doch hier, wo von dem auszumittelnden Werthe der Dienste und von einer diesfalligen Reduction ungemessener Dienste auf gemessene die Rede ist, zu erstern nur solche gerechnet werden, welche weder in Hinsicht der Zeit, noch der Arbeit bestimmt sind, und deren Umfang und Werth sonach vom Berechtigten und Verpflichteten in Voraus nicht bestimmt werden kann, sondern am Besten durch einen mehrjährigen Durchschnitt zu normiren ist.

Die Fertigung einer solchen Durchschnittsberechnung, die Beseitigung der Richtigkeit derselben und die Beseitigung der dagegen zu machenden Einwendungen aber, müssen für beide Theile schon an sich eine große Last herbeiführen, doppelt aber in der Oberlausitz, wo man für volle landübliche Dienste besondere Register nicht zu führen pflegt, und zu führen nicht nöthig hatte, da bei täglichen Frohnen Zu- und Abrechnungen nicht vorkommen können, auch die Dienste, mit Ausnahme des Dreschens, nicht ganzen Klassen gemeinschaftlich, sondern den einzelnen Individuen obliegen. Ganz unausführbar aber wird die Fertigung einer Durchschnittsberechnung und somit die Verwandlung voller landüblichen Dienste in sogenannte gemessene in dem in der Bemerkung zu §. 30. erwähnten Falle seyn, wo die Frohnen seit längerer Zeit nicht wirklich geleistet, sondern in ein Dienstgeld verwandelt worden sind. Es könnte sonach leicht vorkommen, daß bloß aus diesem Grunde oder wegen des Mangels von Registern oder andern gnügenden Nachweisungen, die zum Empfange täglicher Dienste Berechtigten ein geringeres Ablösungsquantum erhielten, als die, welche wöchentlich nur 4 oder 5 Tage Frohnen zu empfangen haben, und es würde hierin eine um so größere Bedrückung für die Berechtigten liegen, als die Erbunterthanen der Oberlausitz, welche ihre Nahrungen eigenthümlich besitzen, solche mit allen darauf haftenden Lasten, zum Theil vor nicht zu langer Zeit, und zwar in Betracht der jetzt abzulösenden Dienste, zu äußerst niedrigen Preisen, aus dem Laßverhältnisse erkaufte haben.

Alle diese Gründe dürften wohl den allerunterthänigsten Antrag rechtfertigen,
 Es möge in dem zu dem allgemeinen Gesetze nach unserm Antrage zu machenden Anhange bestimmt werden, „daß die in der Oberlausitz vorkommenden